



2. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG IM LANDKREIS BARNIM (ABFALLGEBÜHRENSATZUNG – AGS)

Aufgrund von § 131 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36), hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Barnim (Abfallgebührensatzung – AGS) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreises Barnim (Abfallgebührensatzung – AGS) vom 8. Dezember 2021, Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 23/2021 vom 23. Dezember 2021, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2022, Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 19/2022, Seite 17, vom 21. Dezember 2022 wird wie folgt geändert.

Artikel 2

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebührenschuld der Benutzungsgebühren für die Entsorgung aus privaten Haushaltungen, aus Gewerbe und anderen Herkunftsbereichen, von Erholungsgrundstücken und Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG sowie vergleichbaren Organisationen entsteht zum Ersten eines jeden Monats, in dem die Bereitstellung der Restabfallbehälter durch den beauftragten Dritten erfolgt. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenschuld bei Einhaltung der Mitteilungsfrist mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen bzw. der Anzahl der Einwohnergleichwerte, Transportservice, Behältergröße und -zahl sowie Leerungszyklus und Nutzungsart werden bei Einhaltung der Mitteilungsfrist in gleicher Weise berücksichtigt.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung durch private Haushaltungen einschließlich Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG sowie vergleichbaren Organisationen sowie durch Gewerbe und andere Herkunftsbereiche gliedern sich jeweils in Pauschalgebühren nach § 12 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung, Leistungsgebühren nach § 12 Abs. 6 dieser Satzung, Servicegebühren nach § 13 dieser Satzung und Behälteränderungsgebühren nach § 14 dieser Satzung.

3. In § 4 Abs. 3 Spiegelstr. 4 wird das Wort „Wertstoffannahmehöfen“ durch das Wort „Wertstoffhöfen“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 Buchst. c) wird das Wort „Schadstoffannahmestelle“ durch das Wort „Schadstoffsammelstelle“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 6 werden die Sätze

„Die zur Veranlagung erforderlichen Gebührenmaßstäbe richten sich nach Abs. 1 und Abs. 4. Die Leistungsgebühren bestimmen sich nach der Anzahl und Größe der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter. Diese werden nur einmal berechnet.“

durch die Sätze

„Die zur Veranlagung erforderlichen Gebührenmaßstäbe der Pauschalgebühren richten sich nach Abs. 1 und 4, jeweils Buchst. a). Die Leistungsgebühren im Sinne des § 5 Abs. 3 dieser Satzung bestimmen sich nach § 12 Abs. 6 dieser Satzung nach der Anzahl und Größe der vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach deren Leerungszyklus. Die Leistungsgebühren werden für diese Nutzungsart nur einmal berechnet.“

ersetzt.

6. In § 9 wird das Wort „Abfällen“ durch das Wort „Restabfällen“ ersetzt.

7. § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die erforderlichen Berechnungseinheiten (BE) ergeben sich aus dem Produkt aus EGW und Anzahl der Bezugseinheiten (Beschäftigte, Betten etc.). Beschäftigte sind alle in einem Gewerbe vor Ort tätigen Personen (z. B. Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, Unternehmerin/ Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, auszubildende Personen, einschließlich Zeitarbeitskräfte, etc.). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit in einem Gewerbe vor Ort beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zur Hälfte berücksichtigt. Beschäftigte, die sich weniger als 50 % in einem Gewerbe aufhalten (z. B. Außendienstvertreter, Homeoffice o. ä.), werden entsprechend Anlage 1, Nr. 27, berücksichtigt.“

8. Nach § 11 Abs. 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

- (8) Die Regelungen der Abs. 1 bis 7 finden bei der Nutzung von Behältern als Restabfallbehältern nach § 11 Abs. 2 Buchst. f) und g) der Abfallentsorgungssatzung keine Anwendung. Die Gebühren richten sich nach § 19 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

9. §§ 12 und 13 werden wie folgt neu gefasst:

§ 12 Regelsätze der Gebühr im Rahmen der Systemabfuhr

- (1) Die Pauschalgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen (Nutzungsart „Wohnen“) gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a) dieser Satzung

beträgt monatlich 5,90 € / Person

- (2) Die Pauschalgebühren für die Abfallentsorgung von Erholungsgrundstücken (Nutzungsart „Erholung“) pro Grundstück bzw. Parzelle, Wochenendhaus o. ä. und für das gesamte Kalenderjahr gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung

beträgt monatlich 8,00 € / Grundstück

- (3) Die Pauschalgebühr für Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG und vergleichbare Organisationen (Nutzungsart „Garten“) gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. a) dieser Satzung

beträgt monatlich 5,85 € / EGW

- (4) Die Pauschalgebühren für die Abfallentsorgung von Gewerbebetrieben und anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen (Nutzungsart „Gewerbe“), gemäß § 6 Abs. 4 Buchst. a) dieser Satzung

beträgt monatlich 5,85 € / EGW

Bei der Nutzung von Behältern als Restabfallbehältern nach § 11 Abs. 2 Buchst. f) und g) der Abfallentsorgungssatzung richten sich die Gebühren nach § 19 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

- (5) Die Pauschalgebühr für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen mit geringfügiger gewerblicher Nutzung (Nutzungsart „Wohnen mit geringfügiger gewerblicher Nutzung“) gemäß § 6 Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 4 Buchst. a) dieser Satzung

beträgt monatlich 5,90 € / Person

beträgt monatlich 5,85 € / EGW

- (6) Die Leistungsgebühren gemäß § 6 Abs. 1 bis 4, jeweils Buchst. b), und Abs. 6 dieser Satzung betragen für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen je bereitgestelltem Restabfallbehälter oder

Abfallsack gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung:

a)	MGB 60 (21-täglich)	1,50 € / Monat
b)	MGB 80 (21-täglich)	2,00 € / Monat
c)	MGB 120 (21-täglich)	3,00 € / Monat
d)	MGB 240 (21-täglich)	6,00 € / Monat
e)	MGB 1.100 (21-täglich)	27,30 € / Monat
f)	MGB 1.100 (14-täglich)	41,00 € / Monat
g)	MGB 1.100 (wöchentlich)	82,00 € / Monat
h)	MGB 1.100 (2 x wöchentlich)	164,00 € / Monat
i)	Abfallsack	1,40 € / Stück

§ 13 Servicegebühr

Für die Inanspruchnahme des Transportservice der Behälter von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und den Rücktransport der geleerten Behälter zum Standplatz entsprechend § 13 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung, auch i. V. m. § 17 Abs. 8 oder § 18 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung, wird eine Servicegebühr je bereitgestelltem Behälter wie folgt erhoben:

1. Im Rahmen der Systemabfuhr von Restabfallbehältern (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240) und Abfallsäcken gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung
 - a) Transportweg bis 15 m 4,10 € / Monat
 - b) Transportweg von 15 bis 30 m 6,10 € / Monat
 - c) Transportweg von 30 bis 50 m 9,20 € / Monat
2. Im Rahmen der Systemabfuhr von Papierbehältern (MGB 120 und MGB 240) gemäß § 11 Abs. 3 Buchst. a) und b) der Abfallentsorgungssatzung
 - a) Transportweg bis 15 m 3,10 € / Monat
 - b) Transportweg von 15 bis 30 m 4,70 € / Monat
 - c) Transportweg von 30 bis 50 m 7,00 € / Monat

3. Im Rahmen der Systemabfuhr von Bioabfallbehältern (MGB 120) gemäß § 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung

- | | | |
|----|------------------------------|-----------------|
| a) | Transportweg bis 15 m | 6,20 € / Monat |
| b) | Transportweg von 15 bis 30 m | 9,40 € / Monat |
| c) | Transportweg von 30 bis 50 m | 14,00 € / Monat |

4. Im Rahmen einer zusätzlichen Entsorgung von Behältern (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240) und Abfallsäcken gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis d), Abs. 3 Buchst. a) und b), Abs. 4 und Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung

- | | | |
|----|------------------------------|------------------|
| a) | Transportweg bis 15 m | 3,10 € / Leerung |
| b) | Transportweg von 15 bis 30 m | 4,70 € / Leerung |
| c) | Transportweg von 30 bis 50 m | 7,00 € / Leerung |

10. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird der Wert „19,95 €“ durch den Wert „29,00 €“ ersetzt.

11. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebühren für die Behälternutzung bei Veranstaltungen u. ä. nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 dieser Satzung betragen je bereitgestelltem Restabfallbehälter oder Abfallsack gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung:

- | | | |
|----|------------|---------|
| a) | MGB 60 | 21,30 € |
| b) | MGB 80 | 22,00 € |
| c) | MGB 120 | 23,50 € |
| d) | MGB 240 | 27,80 € |
| e) | MGB 1.100 | 58,70 € |
| f) | Abfallsack | 22,00 € |

Bei bereitgestellten Containern gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. f) der Abfallentsorgungssatzung ergeben sich die Gebühren nach § 19 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und Abs. 3 dieser Satzung.

12. § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebühren für zusätzliche Entsorgungen von Restabfallbehältern (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100), Papierbehältern (MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100) sowie Bioabfallbehältern (MGB 120)

sowie die Abholung von Abfallsäcken gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung betragen je:

a)	MGB 60	21,30 € / Leerung
b)	MGB 80	22,00 € / Leerung
c)	MGB 120	23,50 € / Leerung
d)	MGB 240	27,80 € / Leerung
e)	MGB 1.100	58,70 € / Leerung
f)	Abfallsack	22,00 € / Abfuhr

13. § 19 Abs. 1 bis 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühr der Abfallentsorgung bei gelegentlicher Nutzung eines Abfallsackes von 80 l Inhalt nach § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

7,90 € / Stück
- (2) Die Transportgebühr für Großraumcontainer und Pressmüllcontainer gemäß § 9 dieser Satzung beträgt:

a)	Großraumcontainer 7 m ³ (GC 7)	315,00 € / Containerabfuhr
b)	Großraumcontainer 10 m ³ (GC 10)	355,00 € / Containerabfuhr
c)	Großraumcontainer 22 m ³ (GC 22)	385,00 € / Containerabfuhr
d)	Großraumcontainer 33 m ³ (GC 33)	395,00 € / Containerabfuhr
e)	Pressmüllcontainer (PC) (Container werden vom Entsorger nicht bereitgestellt)	300,00 € / Containerabfuhr
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen mit Großraumcontainern und Pressmüllcontainern gemäß § 9 dieser Satzung beträgt:

220,00 € / t Abfall
- (4) Die Gebühr für Plattenbags (260x125x30 cm) oder Big Bags (90x90x110 cm) zur Entsorgung von Asbestzementabfällen und anderen asbesthaltigen Abfällen nach § 11 Abs. 8 der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

9,00 € / Stück

- (5) Die Gebühr für das Entladen von Fahrzeugen bzw. Anhängern bei der Anlieferung von Plattenbags oder Big Bags zur Entsorgung von Abfällen beträgt:

8,00 € / Anlieferung

- (6) Für den Expressservice für die Sperrmüllentsorgung nach § 16 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung erhebt der Landkreis eine Gebühr in Höhe von:

98,00 € / Auftrag

Im Fall einer vergeblichen Anfahrt wird die Gebühr für den Expressservice ebenfalls erhoben.

14. § 20 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner nach § 2 Abs. 2, 3 und 5 dieser Satzung, die nur im Sommerhalbjahr Grundstücke nutzen oder Gewerbe betreiben, können eine saisonale Entsorgung beantragen.

15. In § 21 Abs. 4 werden die Worte „und 3“ und die Worte „nach Abs. 2“ gestrichen.

16. In Anlage 1 zur Satzung über die die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreises Barnim (Abfallgebührensatzung) wird die Angabe „ab 01.01.2023“ gestrichen.

17. In Anlage 1 zur Satzung über die die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreises Barnim (Abfallgebührensatzung) wird in der Tabelle der Einwohnergleichwerte nach Zeile Nr. 25 die Zeile Nr. 26 angefügt:

26.	Bootsliegeplätze, gewerblich betriebene Stellflächen u. ä.	je Liegeplatz/Stellplatz	0,25
-----	--	--------------------------	------

18. Die bisherige Zeile Nr. 26 wird zur Zeile Nr. 27.

19. In Anlage 1 zur Satzung über die die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreises Barnim (Abfallgebührensatzung) wird das Berechnungsmodell wie folgt neu gefasst:

Berechnungsmodell am Beispiel eines ganzjährigen Einzelhandels mit 4 Vollzeitbeschäftigten und 1 Teilzeitbeschäftigten (weniger als 4 Stunden)

Pauschalgebühr

EWG x BE x Gebühr x Monate

0,70 x 4,5 Beschäftigte x 5,85 EUR x 12 Monate = 221,13 EUR

Leistungsgebühr

Anzahl x Behälter x Gebühr x Monate

1 x MGB 80 x 2,00 EUR x 12 Monate = 24,00 EUR

(EWG x BE x 7,5 Liter x 3 Wochen

0,70 x 4,5 Beschäftigte x 7,5 Liter x 3 Wochen = 70,87 Liter
(entspricht einen MGB 80 mit 3-wöchentlicher Entleerung))

Gesamt 245,13 EUR

Fällig jeweils am 30.04. und 30.09. 122,57 EUR

20. Die Anlage 2 bis 4 zur Satzung über die die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreises Barnim (Abfallgebührensatzung) werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung)

Entsorgungsgebühren nach § 18 Abs. 1 dieser Satzung für die Annahme von Abfällen, die an der Abfallumschlagstation Bernau angeliefert werden

Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Gebühr je Tonne
1.	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	290,00 €
2.	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	290,00 €
3.	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	180,00 €
4.	19 08 02	Sandfangrückstände	180,00 €
5.	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	180,00 €
6.	20 03 07	Sperrmüll	200,00 €
7.	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	180,00 €

Anlage 3

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung)

Entsorgungsgebühren nach § 18 Abs. 2 dieser Satzung für die Annahme von Abfällen, die an den Recycling- und Wertstoffhöfen angeliefert werden

Gebührenliste für die Anlieferung von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen in Kleinmengen bis max. 2 m³

Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr
1.	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe *)		kostenfrei
2.	15 01 06	gemischte Verpackungen (Leichtverpackungen) #)		kostenfrei
3.	20 01 10	Bekleidung		kostenfrei
4.	20 01 25	Speiseöle und –fette		kostenfrei
5.	20 01 39	Kunststoffe	1,00 m ³	44,00 €
6.	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	1,00 m ³ 80 l-Sack	36,00 € 2,90 €
7.	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (kein Hausmüll)	1,00 m ³ 80 l-Sack	42,00 € 3,40 €
8.	20 03 07	Sperrmüll	1,00 m ³	46,00 €
9.	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	1,00 m ³ 80 l-Sack	42,00 € 3,40 €

* Soweit es sich um Verpackungen aus Papier und Pappe handelt, welche nach Maßgabe von § 18 Abs. 12 der Abfallentsorgungssatzung erfasst werden.

Soweit es sich hierbei um Leichtverpackungen handelt, die im Rahmen des Dualen Systems getrennt gesammelt und abgeholt werden.

Gebührenliste für die Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen, Holz, Dachpappe, Schrott und anderen Abfällen an den Recycling- und Wertstoffhöfen

Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr
1.	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		kostenfrei
2.	17 01 01	Beton	1,00 m ³	30,00 €
3.	17 01 02	Ziegel	1,00 m ³	58,00 €
4.	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	1,00 m ³	80,00 €
5.	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Fenster und Türen ohne Begrenzung der Abmessung)	1 t	182,00 €
6.	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte [#] (Dachpappe mit weniger als 5 % Störstoffen ohne Begrenzung der Abmessung)	1 t	380,00 €
7.	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte [#] (Dachpappe mit 5 – 20 % Störstoffen ohne Begrenzung der Abmessung)	1 t	470,00 €
8.	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	1,00 m ³	102,00 €
9.	17 06 03*	Dämmmaterial	Sack 80 l 1 t	5,00 € 250,00 €
10.	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Styropor)	Sack 80 l 1 t	8,60 € 430,00 €
11.	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	1 t	150,00 €
12.	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	1,00 m ³	30,00 €

Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr
13.	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (Dachpappe mit Asbestanhaftungen)	1 t	1.400,00 €
14.	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	1 m ³ 1 t	58,00 € 120,00 €
15.	20 01 40	gemischte Metalle		kostenfrei
*		gefährliche Abfälle		
#		Mit Vorlage einer Analyse nach VDI-Richtlinie 3866 Blatt 5 (in der aktuellen Fassung) Anhang B, die erstens den PAK-Gehalt in der Dachpappe bestimmt und zweitens einen Asbest- und WHO-Fasernachweis dokumentiert, die karzinogene Fasern ausschließt. Dabei ist zu beachten, dass eine Bestimmungsmethode gewählt wird, die eine Grenze von 0,1 Ma% nachweisen kann. In jedem Prüfbericht über eine Faseranalytik muss zwingend das Analyseverfahren und die Nachweisgrenze dokumentiert werden. Außerdem ist ein Probenahmeprotokoll mit einzureichen.		

Gebührenliste zur Annahme von Reifen und Fahrzeugbatterien an den Recycling- und Wertstoffhöfen

Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr
1.	16 01 03	Moped-Reifen	1 Stück	2,00 €
2.	16 01 03	PKW-Reifen (ohne Felge)	1 Stück	3,00 €
3.	16 01 03	PKW-Reifen (mit Felge)	1 Stück	6,00 €
4.	16 01 03	LKW-Reifen ≤ 17,5" (ohne Felge)	1 Stück	15,00 €
5.	16 01 03	LKW-Reifen ≤ 17,5" (mit Felge)	1 Stück	22,00 €
6.	16 01 03	LKW-Reifen > 17,5" (ohne Felge)	1 Stück	22,00 €
7.	16 01 03	LKW-Reifen > 17,5" (mit Felge)	1 Stück	35,00 €
8.	16 01 03	Sonderreifen	1 Stück	70,00 €
9.	16 06 01*	Fahrzeugbatterien		kostenfrei

* gefährliche Abfälle

Anlage 4

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung)

Entsorgungsgebühren nach § 17 Abs. 1 dieser Satzung für die Annahme von gefährlichen Abfällen nach TRGS 520, die an den Schadstoffsammelstellen der Recyclinghöfe Bernau und Eberswalde in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen angeliefert werden

Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr
1.	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	1 kg	0,90 €
2.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Druckgasflaschen, Kleinlöschgeräte)	1 kg	0,90 €
3.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Feuerzeuge, Gaspatronen und -kartuschen)	1 kg	3,50 €
4.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Sprühdosen, Aerosole)	1 kg	2,10 €
5.	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse (Katalytöfen, Acetylgasflaschen)	1 Stück	180,00 €
6.	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1 kg	0,90 €
7.	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen), z. B. Feuerlöscher	1 kg	6,50 €

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung – AGS)

Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr
8.	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen (Feuerlöscher)	1 kg	2,20 €
9.	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1 kg	2,50 €
10.	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1 kg	2,50 €
11.	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	1 kg	0,95 €
12.	20 01 13*	Lösemittel	1 kg	0,90 €
13.	20 01 14*	Säuren	1 kg	1,00 €
14.	20 01 15*	Laugen	1 kg	1,00 €
15.	20 01 17*	Fotochemikalien	1 kg	0,90 €
16.	20 01 19*	Pestizide	1 kg	2,50 €
17.	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und Gasentladungslampen		kostenfrei
18.	20 01 21*	andere quecksilberhaltige Abfälle (Energiesparlampen)	1 kg	16,10 €
19.	20 01 26*	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	1 kg	1,20 €
20.	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe, Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1 kg	1,00 €
21.	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe, Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	1 kg	1,00 €
22.	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Desinfektionsmittel)	1 kg	1,35 €
23.	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	1 kg	0,90 €

Lfd. Nr.	ASN	Abfallbezeichnung	Menge	Gebühr
24.	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten (ausgenommen Fahrzeugbatterien)		kostenfrei
25.	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen (ausgenommen Fahrzeugbatterien) (z.B. 16 06 04 Alkalibatterien)		kostenfrei
*		gefährliche Abfälle		

An den Schadstoffsammelstellen der Recyclinghöfe können im Einzelfall nach vorheriger Absprache auch Gebinde mit einem Gewicht von mehr als 20 kg oder einem Volumen von mehr als 20 Litern aus Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen (Gewerbebetriebe) abgegeben werden. Das Gewicht eines Einzelbehälters darf 35 kg nicht übersteigen.

Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung – AGS) tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Eberswalde, den 11. Dezember 2023

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim